

Titel: Der total institutionalisierte Alltag. Autismusspezifische Alltagsgestaltung in Wohn- und Betreuungseinrichtungen auf Basis der multifunktionellen Fördertherapie nach Muchitsch.

Autor_innen: Erich Wahl, Elke Mayerhofer

Originalquelle: Beitrag erschienen 2021 auf bidok – behinderung inklusion dokumentation.

Releaseinfo: bidok – behinderung inklusion dokumentation (19.01.2021)

URN: XX.XXXX/XXX.

bidok ist eine digitale Bibliothek zu Behinderung und Inklusion. Sie bietet Open Access zu Erst- und Wiederveröffentlichungen von Artikeln, Aufsätzen, Monographien, Berichten und Vorträgen. Originaltexte werden in barrierefreie PDF Dokumente umgewandelt und erhalten bei (Wieder-)Veröffentlichung als eigenständige bibliographische Manifestationen ein neues Layout und eine eigene Seitennummerierung. bidok ist am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Innsbruck (Österreich) angesiedelt.

Zitationsvorschlag:

Wahl, Erich; Mayerhofer, Elke (2021): Der total institutionalisierte Alltag. Autismusspezifische Alltagsgestaltung in Wohn- und Betreuungseinrichtungen auf Basis der multifunktionellen Fördertherapie nach Muchitsch. Online verfügbar in der digitalen Bibliothek *bidok – behinderung inklusion dokumentation* seit 2021, 3 Seiten, URN: XX.XXXX/XXX.

Der total institutionalisierte Alltag

Autismusspezifische Alltagsgestaltung in Wohn- und Betreuungseinrichtungen auf Basis der multifunktionellen Fördertherapie nach Muchitsch

Erich Wahl, Elke Mayerhofer

Schlagworte

Alltag, Autismus, Gewalt, Institutionalisierung, Recht, Therapie, Wohnen

Inhalt

Der total institutionalisierte Alltag	1
Wahrnehmungen der Bewohnervertretung	1
Recht auf selbstbestimmtes Leben	2

Der total institutionalisierte Alltag

Viel ist nicht zu erfahren über die Funktionsweise der Involvierungs- und Multifunktionellen Fördertherapie nach Muchitsch. In der Arbeit mit Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen in Österreich scheint sie dennoch etabliert zu sein, arbeiten doch Vereine und Organisationen im ganzen Bundesgebiet¹ u.a. nach diesen Konzepten.

Grundsätzlich müssen therapeutische Behandlungen einer wissenschaftlichen Überprüfung standhalten, um deren Wirksamkeit zu belegen. Ob die Methode nach Muchitsch diese Voraussetzung mitbringt, ist fraglich. Evidenzbasierte Studien und ein wissenschaftlicher Diskurs dazu sind nicht feststellbar.²

Wahrnehmungen der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung überprüft Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen, in denen u.a. nach der Muchitsch-Methode gearbeitet wird. In zumindest zwei Einrichtungen mit sozialpsychiatrischer Intensivbetreuung für jeweils drei Personen bestehen erhebliche Bedenken, was die Häufigkeit und Intensität von Freiheitsbeschränkungen betrifft.

¹ <http://www.mf-mft.com/vernetzung.htm>

² https://knospe-aba.com/cms/images/stories/pdf/Masterarbeit_Irislung.pdf S. 55

Vor dem Hintergrund der sehr günstigen strukturellen und personellen Voraussetzungen ist das verwunderlich, da man eigentlich annehmen müsste, dass unter diesen Umständen kaum Freiheitsbeschränkungen vorgenommen werden müssten.

Die Realität sieht so aus, dass körperliche Zugriffe, Fixierungen am Boden, versperrte Zimmer, Handfixierung mit Gurten und der Einsatz sedierender Psychopharmaka sowie die Androhung dieser Maßnahmen in einem weit überdurchschnittlichen Maß vorgenommen werden. Von der Einrichtung wird diese Vorgehensweise mit der angeblich „besonders problematischen“ Klientel begründet, bei der soziale Desintegration, erhöhte Gewaltbereitschaft, Veränderungsresistenz und ausufernde Störungsdynamik bestehe. Das untermauert wiederum das Narrativ von hochgefährlichen autistischen Menschen, die „überall rausfallen“ und nur in isolierten Spezialeinrichtungen betreut bzw. behandelt werden könnten. Diese Darstellung ist aus menschenrechtlicher Sicht nicht nur vereinfachend, sondern auch inklusionsverhindernd und diskriminierend.

Damit einher geht die vom Träger der Einrichtungen vertretene Grundhaltung, es sei in der Praxis bei dieser „besonderen“ Klientel de facto unmöglich, den Anforderungen des Heimaufenthaltsgesetzes zu entsprechen. Das stellt jedoch eine eklatante Fehlbeurteilung der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen dar. Gerade für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen einer institutionalisierten Pflege und Betreuung zugeführt werden, wurde der Grundrechtsschutz auf persönliche Freiheit durch das Heimaufenthaltsgesetz etabliert. Dieses durch die Verfassung gewährleistete Grundrecht ist sehr weit auszulegen. Das bestätigt auch die oberstgerichtliche Rechtsprechung.

Recht auf selbstbestimmtes Leben

Kleine Wohnformen mit individuell angepasstem Unterstützungsbedarf sind eine positive Entwicklung im Vergleich zu großen Institutionen. Doch auch hier ist zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Recht auf Selbstbestimmung, gleiche Wahlmöglichkeiten und Inklusion in der Gemeinschaft zugesichert wird. Organisationen, die Menschen mit Behinderungen begleiten, müssen versuchen, diesen Auftrag bestmöglich umzusetzen.

In jenen Einrichtungen mit intensivbetreutem Wohnbedarf wird für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen und mit frühkindlichen Entwicklungsstörungen Wohnversorgung, Betreuung und in Kombination mit der als „Therapie“ bezeichneten Methode von Muchitsch eine autismusspezifische Alltagsgestaltung angeboten.

Diese „Alltagsgestaltung“ in einer Wohn- und Betreuungseinrichtung greift noch viel weiter in die Autonomie und Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderungen ein, als es z.B. in Einrichtungen mit angegliederter Tagesstätte passiert. Aus dem Blickwinkel der UN-BRK gelten bereits letztgenannte als überholt, da sie nicht dem in der Konvention verankerten Standard entsprechen.

Die angebotene „Alltagsgestaltung“ nach der Methode von Muchitsch sieht eine Durchstrukturierung des Alltags mit Aufgaben und Regeln vor, die individuelle Abweichungen, Freiheiten und Spontaneität kaum zulassen bzw. mit Interventionen ahndet. Von den Befürwortern dieser Methode wird vorgebracht, dass insbesondere Menschen im Autismus-Spektrum diese „klaren Strukturen“ brauchen würden. Dies mag durchaus sein. In der Praxis von Wohnversorgung, Betreuung und „Alltagsgestaltung“ ergibt sich jedoch

das Bild einer totalen Institution mit weitgehender Vorschreibung der Alltagsgestaltung, Kontrolle und Intervention sowie sozialer Isolierung auf das engste Umfeld.

Menschen mit Behinderungen einer solchen „Dauer-Therapie“ durch BetreuerInnen defacto zwangsweise zu unterziehen, ist nicht nur bedenklich und kritisch zu hinterfragen, sondern widerspricht nach Ansicht der Bewohnervertretung in Verbindung mit der Wohn- und Betreuungsleistung, ohne alternative Wahlmöglichkeit, der UN-BRK.

Dass diese Einrichtungen dennoch Erfolge für die BewohnerInnen verzeichnen können, mag an verschiedenen Faktoren festgemacht werden. Intensive, beziehungsvolle, individuelle Unterstützung kann als grundsätzlich förderlich angesehen werden.

Es ist vorstellbar, dass alleine verbesserte Wohnbedingungen durch die kleinstrukturierten Einrichtungen bzw. ein Durchbrechen der Hospitalisierung bereits einen Erfolg zeigen. Dies spricht für kleine Einrichtungen mit umfassenden Unterstützungsangeboten, nicht aber für isolierte und isolierende Spezialeinrichtungen, auch wenn sie klein sind.

Es gilt abzuwägen wie weit bzw. intensiv in die Persönlichkeitsrechte von Menschen mit Unterstützungsbedarf eingegriffen werden muss, um eine förderliche Entwicklung zu ermöglichen. Förderung und Verwirklichung von Selbstbestimmung und Autonomie durch individualisierte Angebote ist immer der Vorzug zu geben gegenüber methodengeleiteter paternalistischer Fürsorge und Bevormundung.

Warum dieses Ziel gerade in solchen Einrichtungen nur über intensive Freiheitsbeschränkungen erreicht werden kann, bedürfte einer kritischen Reflexion der geübten Praxis. Eine grundsätzliche Methodenvielfalt und Offenheit wären hier jedoch Voraussetzung.

Dringend sollte die Durchführung einer wissenschaftlichen Begleitstudie sowie ein offen geführter wissenschaftlicher Diskurs forciert werden, anstatt eine einzige fachliche „Exklusivexpertise“ zwanghaft aufrecht zu erhalten.